

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. März 1961

153/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 149/J

Eine Anfrage der Abgeordneten K i n d l und Genossen an die Bundesregierung, betreffend eine Anfragebeantwortung der Minister Afritsch und Graf über das Tragen von Kriegsauszeichnungen des zweiten Weltkrieges durch Angehörige des Bundesheeres und der Exekutive, beantwortet Bundeskanzler Ingenieur R a a b namens der Bundesregierung wie folgt:

Ausgangspunkt der neuerlichen Anfrage der Abgeordneten bildet die Feststellung des Berichtes des Verfassungsausschusses zu der Regierungsvorlage eines Abzeichengesetzes 1960 (179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX.G.P.), die unter anderem etwa folgendes besagt:

Auf Orden und Ehrenzeichen (einschliesslich der Auszeichnungen des zweiten Weltkrieges) findet das Verbot des § 1 Abs. 3 dann keine Anwendung, wenn die Orden und Ehrenzeichen öffentlich getragen oder öffentlich zur Schau gestellt werden und die im Abs. 1 oder 2 des § 1 erwähnten Embleme entfernt sind.

Ohne an der Richtigkeit dieser Feststellung im geringsten zweifeln zu wollen, ist mit der Feststellung jedoch nichts über das Verhältnis des Abzeichengesetzes in positiver oder negativer Hinsicht gegenüber anderen Rechtsvorschriften ausgesagt. Es gilt sicher der aus Art. 18 B.-VG. ableitbare Grundsatz, dass alles erlaubt ist, was nicht verboten ist. Die Tatsache jedoch, dass Angehörige uniformierter Wachkörper (Bundesheer, Bundespolizei, Gendarmerie, Zollwache, Justizwache u.a.) kraft besonderer Rechtsvorschriften im Dienst eine Uniform zu tragen haben, lässt erkennen, dass die Träger solcher Uniformen nicht ohne weiteres, sofern sie im Dienst sind, und in diesem zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, mit anderen Personen gleichgestellt sind. Schon das Wort Uniform sagt seiner deutschen Übersetzung nach aus, dass eine gleichmässige und gleichartige Ausstattung der Kleidung dadurch für die Uniformträger gefordert wird.

Die Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 7 B.-VG. und zu Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger besagt ausdrücklich, dass die Schaffung besonderer Normen für öffentliche Angestellte mit dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. März 1961

durchaus vereinbar ist, sofern diese Normen nur auf gesetzlicher Grundlage beruhen. Die Uniformvorschriften für die Angehörigen des Bundesheeres bzw. der oben genannten Wachkörper finden in gesetzlichen Vorschriften eine dem Art. 18 der Bundesverfassung gemässe Grundlage.

Die Uniform anders zu tragen, als dies in den gesetzlichen Vorschriften geregelt ist, würde mit diesen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch geraten. Der gegenständliche inkriminierte Erlass an die Angehörigen dieser Wachkörper hat bloss in Erinnerung gerufen, worin die Uniform besteht und mit welchen Änderungen sie nach dem Gesetz in zulässiger Weise getragen werden darf. Dass es weder dem Gesetzgeber noch auf Grund der Gesetze der Vollziehung verwehrt ist, für diese Gruppe der öffentlich Angestellten Differenzierungen zu treffen, ergibt sich schon aus der verschiedenen Stellung dieser Personen gegenüber anderen Personen.

Die Uniformvorschriften stellen aus den oben dargelegten Gründen im Verhältnis zum Abzeichengesetz die *lex specialis* gegenüber der *lex generalis* des Abzeichengesetzes dar. Sie ist daher durch das Inkrafttreten des Abzeichengesetzes nicht derogiert. Auch Art. 7 Abs. 2 des B.-VG. hindert eine solche Uniformvorschrift nicht, da er den öffentlich Angestellten einschliesslich des Bundesheeres bloss die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet, eine sachlich gerechtfertigte Differenzierung gegenüber anderen Berufsgruppen aber nicht verbietet.

Der in der Anfragebeantwortung der Herren Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung vom 5. August 1960 zum Ausdruck gebrachte Standpunkt deckt sich mit der Auffassung der Bundesregierung.

-.-.-